

# Anpassung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Ausschuss Bildung, Kultur und Sport 10.02.2016

# Übersicht

Teil I Essengeld/Versorgung

Teil II  Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten in Brandenburg

Teil III Anpassung der Pauschalen zur Kalkulation des Aufwandes der Kindertagesstätten

# Essengeld

## Praxis

- ▶ Eltern zahlen nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge  
zusätzlich
- ▶ Essengeld
  - Einrichtungen entscheiden über die Organisation des Mittagessen
  - Essengeld wird als Festpreis erhoben.
  - Der gesamte Aufwand (Naturaleinsatz, Lohnkosten für Zubereitung, Transport und Verteilung) entspricht einem Portionspreis von ca. 3,10 €/Mittagessen.
  - In der Modellrechnung wird dieser Wert zugrundegelegt.

## Kita-Gesetz

- § 17 Elternbeiträge (1):  
„Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“

# Verwaltungsgericht Potsdam vom 25.09.2014 (Berufung zugelassen am 30.11.2015)

- ▶ Als Essengeld dürfen nur die ersparten häuslichen Aufwendungen angerechnet werden.
- ▶ (Über die in EURO zu bemessene Höhe der häuslichen Aufwendungen werden im Urteil keine Aussagen getroffen.)

# Position des Jugendamtes

- ▶ Als häusliche Ersparnis wird der Wert des Naturaleinsatzes und der der Kochenergie angesehen.
- ▶ Zur Diskussion steht ein Wert von 1,21 €.
- ▶ Das Land Brandenburg wird aufgefordert, einen verbindlichen Wert der anzurechnenden häuslichen Ersparnis für das Mittagessen festzulegen.

(Die Erfolgsaussichten dieser Aufforderung wird von der Stadt als gering eingeschätzt.)

# Essengeldberechnung

3,10 € x 240 Besuchstage  
**= 744 €/Jahr**

1,21 € x 240 Besuchstage  
**= 290,40 €/Jahr**

▶ Fehlbetrag zur Deckung der tatsächlichen Kosten:  
-1,89 € x 240 Besuchstage  
**= - 453,60 €/Jahr**

Praktiziertes Modell

„Modell Jugendamt“

# Konsequenzen

- ▶ In Luckenwalde werden in Kitas 731 Vorschulkinder versorgt. Bei der Preisbildung des Essengeldes nach dem „Modell Jugendamt“ würden die Eltern um ca. 456,00 €/Jahr/Kind entlastet.
- ▶ Gleichzeitig entstehen den Kitas Defizite von insgesamt ca. 351.000 €/Jahr bei der Mittagsversorgung.

# möglicher Lösungsansatz

- ▶ Die beim Essengeld ersparten Beträge werden in die Elternentgelte „eingepreist“.
- ▶ Derzeit (2015) werden Elternbeiträge von insgesamt 844.000 €/Jahr aufgebracht. Sie müssten um 46,3 % erhöht werden.

# Exkurs I

- ▶ Familien mit geringem Einkommen erhalten aus dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket Zuschüsse zum Essengeld, so dass ihr Eigenanteil 1 €/Mittagessen beträgt.
- ▶ Dies betrifft derzeit 248 Vorschulkinder in den Kitas.

# Exkurs II: Höchstbeträge/Kappungsgrenze

- ▶ Bei der Kalkulation der angepassten Einnahmesituation ist zu beachten, dass Höchstbeträge für Elternentgelte festzusetzen sind. Der Höchstbetrag bildet die nicht durch staatliche Kostenerstattung (Personalkostenerstattung) je Platz gedeckten Betriebskosten ab.
- ▶ Die Höchstbeträge setzen sich aus zwei Faktoren zusammen:
  1. Sachkosten gemäß BbgBKNV

Die gesamten Sachkosten einer Einrichtung werden durch die Zahl der belegten Plätze geteilt. Grundlage ist die Festlegung in der Betriebserlaubnis, dass jeder Platz mit der gleichen Spielfläche berechnet wird. Ausnahme bildet hier die Pauschale für Verpflegungskosten.
  2. Personalkosten gemäß KitaPersVO

Die nicht erstatteten Personalkosten je Platz werden entsprechend dem Personalschlüssel berechnet.

# Rechnerische Auswirkungen

Beispiel: 2 Erwachsene, 1. Kind, Krippe bis 10 Stunden Betreuungszeit in der kostenintensivsten Kita

Jahresbrutto	Aktueller Elternaufwand			Änderung Finanzierung Mittagessen				Differenz Gesamtaufwand Eltern
	Entgelt	Mittag	Gesamtaufwand pro Jahr	Entgelt	Mittag	Gesamtaufwand Eltern	Höchstbetrag (Kappungsgrenze)	
Mindestbeitrag	240	240	480,00 €	240,00 €	240,00 €	480,00 €	2.425,68 €	- €
10.000,00 €	340,01 €	744,00 €	1.084,01 €	497,07 €	290,40 €	787,47 €	2.425,68 €	- 296,54 €
15.000,00 €	598,01 €	744,00 €	1.342,01 €	874,25 €	290,40 €	1.164,65 €	2.425,68 €	- 177,36 €
20.000,00 €	856,01 €	744,00 €	1.600,01 €	1.251,43 €	290,40 €	1.541,83 €	2.425,68 €	- 58,18 €
25.000,00 €	1.114,01 €	744,00 €	1.858,01 €	1.628,61 €	290,40 €	1.919,01 €	2.425,68 €	61,00 €
30.000,00 €	1.372,01 €	744,00 €	2.116,01 €	2.005,79 €	290,40 €	2.296,19 €	2.425,68 €	180,18 €
35.000,00 €	1.630,01 €	744,00 €	2.374,01 €	2.382,97 €	290,40 €	2.673,37 €	2.425,68 €	299,36 €
40.000,00 €	1.888,01 €	744,00 €	2.632,01 €	2.425,68 €	290,40 €	2.716,08 €	2.425,68 €	84,07 €
45.000,00 €	2.146,01 €	744,00 €	2.890,01 €	2.425,68 €	290,40 €	2.716,08 €	2.425,68 €	- 173,93 €
50.000,00 €	2.404,01 €	744,00 €	3.148,01 €	2.425,68 €	290,40 €	2.716,08 €	2.425,68 €	- 431,93 €

# (sinngemäßer) Auszug: § 90 SGB VIII

- (3) Der Kostenbeitrag für die Förderung von Kindern in Kitas soll auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII. (Regelungen zur Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze beim Einkommen unter Berücksichtigung der davon absetzbaren Ausgaben – je nach individueller Lebenslage.)

# Musterrechnung zur Übernahme des Elternbeitrags (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII)

Beispiel: Zwei Erwachsene, ein Kind: Betreuung bis 10 Stunden/Krippe unter Berücksichtigung der erhöhten Elternbeitragsquote

<b>Ermittlung des Elternbeitrags</b>	
Bruttoeinkommen im Jahr	33.363,- €
Bereinigtes Einkommen (Brutto minus Freibeträge)	22.464,- €
Elternbeitrag (Bereinigtes Einkommen x 10,06 % ohne Essengeld von 1,21 €)	2.381,- €
<b>Gegenrechnung</b>	
Grundbetrag (2 x 404,- € x 12 Monate)	9.696,- €
Miete (506,- € x 12 Monate)	6.072,- €
Familienzuschläge (283 € pro weiterer Person neben HH-Vorstand im Haushalt x 12 Monate)	6.696,- €
Zumutbarkeitsgrenze liegt bei	22.464,- €
Erstattung Landkreis ( errechneter Elternbeitrag abzüglich Mindestbeitrag)	2.141,- €

- ▶ Konsequenz: Das Jugendamt übernimmt auf Antrag 2.141 €, die Eltern zahlen den Mindestbeitrag von 240 €.

# Bedenken gegen den Lösungsansatz

- ▶ Innerhalb einer weiten Einkommensspanne wird die Kappungsgrenze erreicht. Das in § 90 Abs. 1 SGB VIII festgeschriebene Staffelungsgebot nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit wird nicht eingehalten.

# Position des Städte- und Gemeindebundes

Rundschreiben vom 12.01.2016

- ▶ „Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 30. November 2015 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25. September 2014 zugelassen.“
- ▶ „Nach unserer Einschätzung wird das Obergerverwaltungsgericht neben der grundsätzlichen Würdigung der Rechtsbeziehungen zwischen Caterer, Träger und Eltern aller Voraussicht nach auch der Frage nachgehen, welche Rechtsfolgen sich aus der Tatsache ergeben, dass die Essenversorgung tatsächlich in Anspruch genommen worden ist. Wir gehen auch davon aus, dass sich das Obergerverwaltungsgericht zu den Maßstäben zur Höhe des Essengeldes äußern wird.“

# Aufwand Versorgung

- ▶ Einrichtungen entscheiden über die Organisation und Ausgestaltung der Versorgung entsprechend ihrer Konzepte.
- ▶ Zur Versorgung können Obst, Getränke, (Sonnen)creme, Windeln gehören.
- ▶ Einrichtungen erheben von den Eltern gesonderte Entgelte entsprechend des Aufwandes
- ▶ Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Bisherige Praxis

§ 17 (3) BbgKitaG (Satz 2)

# Definition Versorgung

- ▶ Eine eindeutige Definition zum Begriff Versorgung lässt sich nicht treffen. Auf dem dritten Treffen der Einrichtungsträger am 14.12.2015 verständigte man sich deshalb auf einen Pauschalwert, der ggf. zukünftig inhaltlich definiert werden muss. Dann müssten auch altersspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Als Tagessatz für alle belegten Plätze wurde 1,00 € pro Öffnungstag als angemessen vereinbart.

# Berechnung des Entgeltvolumens

- ▶ Anpassung des erstattungsfähigen Aufwandes für Versorgung

283.000,- €

- ▶ Notwendige Anpassung des Elternentgeltes

Ca. 37,3 %

# Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten in Brandenburg

## ▶ §16 (1) BbgKitaG

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch

1. Eigenleistungen des Trägers,
2. durch Elternbeiträge,
3. durch die Gemeinde
4. sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

## ▶ §17 (3) BbgKitaG

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. (...) Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

# Rechtliche Grundlagen

## ▶ §16 (2) BbgKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter.

(...)

Bis zum 31. Juli 2016 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 87,4 Prozent.

# Rechtliche Grundlagen

## §16 (3) Satz 1 BbgKitaG

Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.

➤ Erläuterung:

Die hier genannten Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten beschränken sich auf die Erhaltung des Istzustandes und sind ausschließlich der normalen Gartenpflege zu verstehen. Sanierungsmaßnahmen, die den Wert des Gebäudes oder des Grundstückes steigern, sind von der Gemeinde zu finanzieren. Diese Aufwendungen finden im folgenden nur in den Gesamtübersichten Berücksichtigung.

# Rechtliche Grundlagen

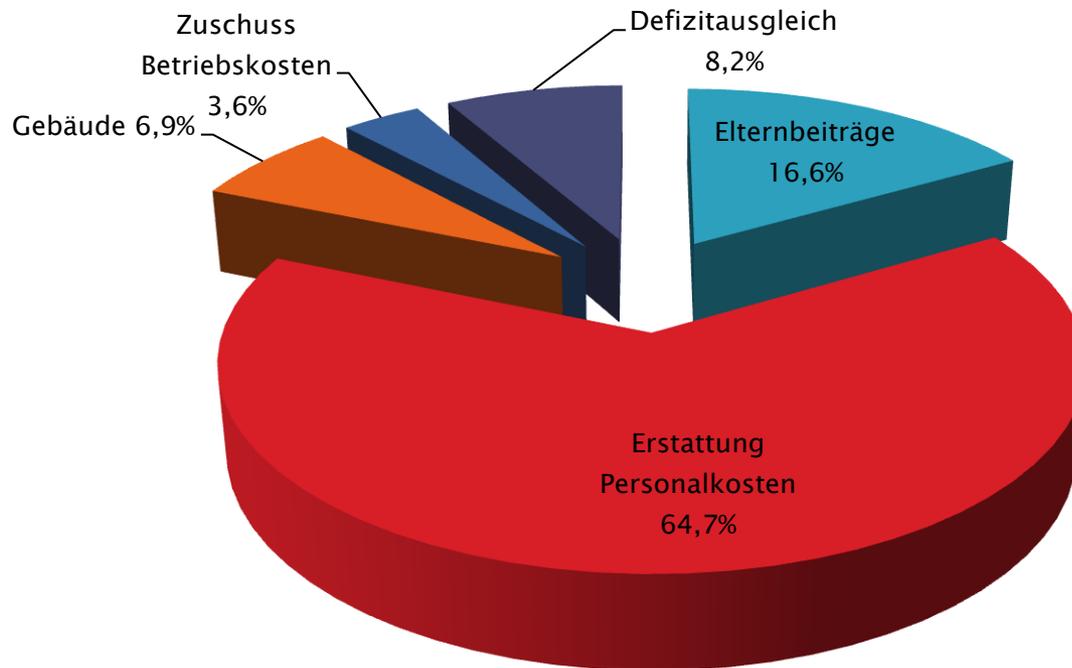
## §16 (3) Satz 2 BbgKitaG

- ▶ Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

# Säulen der Kindertagesstättenfinanzierung

- Die Kommune stellt das Grundstück und das Gebäude entgeltfrei zur Verfügung
- Das Land und der Landkreis zahlen einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals
- Aus den Elternentgelten ist das bestehende Betriebsdefizit zu finanzieren
- Nur wenn bei wirtschaftlicher Betriebsführung und Ausschöpfung aller Einnahmequellen die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann, soll die Kommune den Zuschuss erhöhen.

# Erbringung der Aufwendungen 2015



# Beratungen der Stadt mit den Trägern

Am 13.10.2015 fand ein erstes Gespräch mit den Trägern der Einrichtungen statt. Folgende gemeinsame Prämissen wurden gesetzt:

1. Die Entgelte für das Mittagessen sollen angepasst werden.
2. Das bisherige Feststellungsverfahren zum Defizitausgleich soll beibehalten werden.
3. Auch zukünftig wird eine einheitliche Entgelttabelle für alle Einrichtungen angestrebt.
4. Der Vorschlag zur Neuregelung soll die Vorgaben des Kita-Gesetzes ausschöpfen und die Finanzierung der Kindertagesstätten sicherstellen.

# Rechtliche Grundlagen

- ▶ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 16\]](#), S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 21\]](#))

- ▶ Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)

# Von den Trägern gewünschte Anpassung der Pauschalen

Mit Hilfe der Pauschalen soll der für eine sparsame Betriebsführung anerkannte Kostenaufwand ermittelt werden – für alle Kitas anwendbar

	Bezug	Von	auf
Reinigung	Kapazität der Einrichtung	150,- €	230,- €
Erhaltungsaufwand	Kapazität	42,- €	60,- €
Pädagogischer Aufwand	Anzahl der Verträge	50,- €	70,- €
Versorgung	Verträge	0,- €	240,- €
Schönheitsreparatur	Kapazität	2,- €	5,- €
Gartenpflege	qm Außenfläche	1,50 €	2,50 €
Verpflegungskosten	Verträge	75,- €	456,- €
Einrichtung (Möbel)	Kapazität	30,- €	60,- €
Verwaltungskosten	Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personal	5 %	8%

# Begründungen der Träger

- ▶ Die Anpassung der Reinigungspauschale folge der allgemeinen Preisentwicklung der Branche.
- ▶ Durch die intensivere Nutzung der Einrichtungen sei der Aufwand für Erhaltung, Schönheitsreparaturen, Gartenpflege und Einrichtungsgegenstände gestiegen.
- ▶ Von den Kindertagesstätten werde eine stetig steigende Betreuungsqualität erwartet, dies verursacht höhere Aufwendungen.
- ▶ Der Verwaltungsaufwand sei mit den gestiegenen Qualitätsanforderungen gestiegen. Insbesondere werde 1 Prozentpunkt für Weiterbildung veranschlagt.

# Defizit unter Berücksichtigung der gewünschten Erhöhung der Pauschalen (ohne Essengeld und Versorgung)

- Gesamtdefizit: ca. 1.850.000 €
- Steigerung: ca. 427.000 €
  
- Wird der Ausgleich über Elternbeiträge ausgeglichen, bedeutet das:
  - Elternbeiträge derzeit: ca. 890.000 €
  - Anpassung der Entgelte: ca. 48 %